

Vorschrift wegen der unbefugten Landmusicanten.

Landesfürstlicher Befehl vom 21. Mai 1768.

Landesfürstlicher Befehl,

So an die von dem Kaiserlich = Königl. Oberst = Spiel = Grafenamte, in denen 4. Vierteln des Erzherzogthums Desterreich unter der Enns, aufgestellten 4. Viertelmeistern ist ergangen.

MARIA THERESIA, von Gottes Gnaden, Römische Kaiserinn Wittib, Königin zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien, Erzherzoginn zu Desterreich, Herzoginn zu Burgund, Großfürstinn zu Siebenbürgen, Herzoginn zu Mayland, Mantua, Parma &c. gefürstete Gräfinn zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol &c. verwittibte Herzoginn zu Lothringen und Barr, Großherzoginn zu Toscana &c. &c.

Getreuer lieber! demnach bey Unsrer R. De. Regierung der Hoch- und Wohlgebohrne Unser lieber getreuer Wenzel Graf von Breuner Unser obrist Spielgraf wegen denen auf dem Lande befindlichen reuident-Einverleibten der St. Nicolai Bruderschaft, dann wider die von den Obrigkeiten und Herrschaften wider selbe nicht leistende Assistenz, annebst auch von den unprivilegirten Musicanten treibenden Unfugs sich abermalen be-

schweret, und um Erfrisch- und kräftige Manutenirung der noch unterm 15ten Septembris 1724. 17ten Septembris 1731. und 4ten Julii 1746. in Sachen ausgegangenen Patents und Befehlen gehorsamst gebeten hat, Wir nun aber diese gehorsamste Bitte zu gerechtester Unterstütz- und Handhabung Unsers obristen Spielgrafenamts allerdings für billig angesehen haben;

Diesemnach befehlen Wir dir hiemit gnädigst auch ernstlich, und wollen, daß du in deinem dir anvertrauten Viertel die Restantiarios und Ungehorsame zum schuldigen Gehorsam zu bringen, und die Unbefugte abzustellen darob seyn, mithin, wann du dich bey einer Herrschaft in erst ersagt deinem Viertel geist- oder weltlichen Standes, Obrigkeiten, Prälaten, Grafen, Freyherren, Rittern, Vicedomen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Amtsleuten, Inspectoren, Pflegern, Verwaltern, Rentschreibern und Bedienten anmelden, und um gebührende Assistenz wider einen solchen deinem Viertel Untergebenen, wegen des ausständigen, oder auch von Zeit zu Zeit zu erlangen habenden Jahrschillings-renitent-erzeigenden Landbrüdern, oder unbefugt mit Freyheit nicht versehenen vagirenden Musicanten (wie sie immer Namen haben mögen) der Abfäll- und Bestrafung, oder Abnehmung der Musical-Instrumenten halber anlangen, von solcher herentgegen in allen und jeden derley Zufällen und Begebenheiten dir keine hilfliche Hand geleistet würde, du solches obgedacht Unsrer R. De. Regierung, wie du es zu thun schuldig, anzeigen sollest, damit gegen eine solche Assistenz verweigernde Obrigkeit mit der in vorberührt Unserm Patente vorgesehenen Bestra-

füng deren ein hundert Gulden fürgegangen, auch ein
 weithin verharrend: solcher renitirender Musicant durch
 den Profosen anhero gebracht, und mit Arrest beleget
 werden könne. An deme beschiehet Unser gnädigster
 Willen und Meynung. Gegeben in Unserer Kaiserl. und
 Königl. Residenzstadt Wien den 21ten May 1768.
 Unserer Reiche im 28ten Jahre.

Franz Ferdinand Graf v. Schrattenbach
 Statthalter.

Thomas Ignaz Edler von Pöck
 Kanzler.

(L. S.)

Commissio Sacrae Caeso. Regiae
 Majestatis in Consilio.

Carl Leopold von Moser.

Franz Grader.